
BPR BS Info

Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Nr. XII/4

März 2016

1. Beförderungen nach A 11 / Höhergruppierung nach E 10 zum Februar 2016
2. Beförderung nach A 14 / Höhergruppierung nach E 14 zum Mai 2016
3. Einstellungsverfahren für Schuljahr 2016/2017 im Kurzüberblick
4. Mitarbeitergespräch
5. Neue Regelungen bei der Elternzeit
6. Arbeits- und Gesundheitsschutz
7. Rückwirkende Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

der Bezirkspersonalrat bittet Sie, die folgenden Informationen Ihrem Kollegium bekannt zu geben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Michael Schmidt
Vorsitzender

Michael Schmidt (Vorsitzender), Hans Hendl (stellv. Vorsitzender), Gudrun Ayasse, Christina Böse-Pisch, Christine Hammer, Christa Holoch (Vorstandsmitglied), Erich Liesecke (Vorstandsmitglied), Petra Salesch, Elga Schäfer, Heike Worgall, Daniel Wunsch
Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten: Gisela Wöhrle

**Verteiler: 5 Exemplare für den Örtlichen Personalrat (mit der Bitte um Aushang),
1 Exemplar für ÖVP, 1 Exemplar für BfC, 1 Exemplar für die Schulleitung**

Unsere Anschrift:

**Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim
Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1-3 Karlsruhe
☎ 0721/926-4698, 📠 0721/93340267
E-Mail: michael.schmidt@rpk.bwl.de**

1. Beförderungen nach A 11 / Höhergruppierung nach E 10 zum Februar 2016

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe standen zum 01. Februar 2016 **16** Beförderungsmöglichkeiten zur Technischen Oberlehrerin/zum Technischen Oberlehrer zur Verfügung. Im Beförderungsprogramm sind die notenmäßigen Voraussetzungen für die einzelnen Jahrgänge festgelegt (vgl. HPR-Info Dezember 2015). Die Tarifbeschäftigten (Erfüller) TL'in/TL i.A. werden in das Beförderungsverfahren einbezogen. Der nächste Beförderungstermin ist für den **01.08.2016** vorgesehen.

Zusätzlich wurden **25** Stellenhebungen zum 01.01.2016 durchgeführt mit einer rückwirkenden Gehaltsanpassung zum 01.10.2015.

2. Beförderung nach A 14 / Höhergruppierung nach E 14 zum Mai 2016

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe stehen zum 01. Mai 2016 **60** Beförderungsmöglichkeiten für Studienrätinnen und Studienräte sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer als Erfüller bzw. „beste Nichterfüller“ zur Verfügung.

Es können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens **gut bis befriedigender** Beurteilung.
2. Für die Beförderungsjahrgänge 1995 bis einschließlich 2000 mit mindestens **guter** Beurteilung.
3. Für die Beförderungsjahrgänge 2001 bis einschließlich 2004 Lehrkräfte mit mindestens **sehr gut bis guter** Beurteilung.
4. Für die Beförderungsjahrgang 2005 Lehrkräfte mit **sehr guter** Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs **2005** können aber noch nicht befördert werden, da es einen großen Rückstau in den älteren Beförderungsjahrgängen gibt. Aktuell werden in dieser Runde die ersten Lehrkräfte aus dem Beförderungsjahrgang 2004 befördert, zwei Jahre nach dessen Eröffnung.

3. Einstellungsverfahren für Schuljahr 2016/2017 im Kurzüberblick

Zentrales Listenverfahren	
Beschreibung	Teilnahme
Einstellungen erfolgen zentral durch die RPen nach dem regionalen und fächerspezifischen Bedarf an den Schulen sowie nach dem sich aus den individuellen Prüfungsleistungen ergebenden Rangplatz auf der Bewerberliste.	Mit Aufnahme in eine Bewerberliste beim Regierungspräsidium Bewerbungsschluss: 31. März 2016

Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren	
Beschreibung	Teilnahme
Schulen können Stellen direkt ausschreiben, vorrangig mit besonderen Profilen und Bereichen sowie in Mangelsituationen.	Mit Aufnahme in eine Bewerberliste beim Regierungspräsidium und zusätzlicher Bewerbung bei der ausschreibenden Schule . Bewerbungsschluss: gem. Ausschreibung
Für Schulen im ländlichen Raum	05.02. bis 13.02.2016
Hauptausschreibungsverfahren	23.03. bis 03.04.2016
Nachrückverfahren	06.07. bis 12.07.2016

Stelleninformation der Regierungspräsidien	
Beschreibung	Teilnahme
Im Zeitraum Juli bis September 2016 informieren die RPen über noch nicht besetzte Stellen auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de	Mit Aufnahme in eine Bewerberliste beim Regierungspräsidium und Information seitens des zuständigen RP's über diese Bewerbung Bewerbungsschluss: gem. Ausschreibung

Sonderverfahren für Schwerbehinderte und Härtefälle	
Beschreibung	Teilnahme
Für schwerbehinderte Personen und Gleichgestellte sowie Bewerber*innen mit Lehramtsausbildung in BW, bei denen eine gravierende soziale Härte vorliegt.	Mit Aufnahme in eine Bewerberliste beim Regierungspräsidium und zusätzlichem Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise . Bewerbungsschluss: <ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehindertenvorverfahren: 02. Mai 2016 • Härtefallverfahren: 01. Juli 2016

4. Mitarbeitergespräch

An einigen Schulen werden bereits Mitarbeitergespräche durchgeführt bzw. es ist von den Schulleiter*innen beabsichtigt diese einzuführen.

Nach Auffassung des KMs ist die VwV „**Dienstliche Beurteilung Abs. II Beratungsgespräch**“ die rechtliche Grundlage für Mitarbeitergespräche. Dies führt in der Praxis allerdings zu einigen Problemen, da die Begriffe „Beratungsgespräch“ und „Mitarbeitergespräch“ inhaltlich nicht deckungsgleich sind.

Mitarbeitergespräche sind ein Instrument der Personalführung und werden in diesem Zusammenhang folgendermaßen verstanden.

- Sie finden regelmäßig und systematisch mit allen Kollegen*innen oder einem zuvor definierte Teil des Kollegiums statt,
- sie sind anlassfrei und losgelöst von Alltagssituationen,
- sie sollen deutlich von einer dienstlichen Beurteilung getrennt werden,
- sie finden auf gleicher Augenhöhe statt und verlangen eine gleichrangige Vorbereitung,
- sie sind vertraulich.

Demgegenüber kann ein/e Schulleiter*in sehr wohl auch Beratungsgespräche anlassbezogen mit einzelnen Kollegen*innen führen.

Um regelmäßig und systematisch Mitarbeitergespräche führen zu können, müssen an einer Dienststelle im Vorfeld Regelungen getroffen werden, weil die Ordnung an der Dienststelle betroffen ist.

Die Einführung von Mitarbeitergesprächen bedarf der **Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats** an der Schule. Die gesetzliche Grundlage bildet im LPVG der § 75 „Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung“ (Hebung der Arbeitsleistung lt. § 75 (4) 14 LPVG, Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden lt. § 75 (4) 15 LPVG, sowie im LPVG § 74 als Angelegenheit der uneingeschränkten Mitbestimmung die Regelung der Ordnung an der Dienststelle lt. § 74 (2) 1 LPVG).

Soll die Einführung von Mitarbeitergesprächen an einer Schule stattfinden, empfehlen wir dem ÖPR, **vor Beginn der Gespräche eine Dienstvereinbarung mit der Schulleitung** abzuschließen. Leider liegt zum Thema Mitarbeitergespräch noch keine Einigung zwischen dem Kultusministerium und dem Hauptpersonalrat BS vor, so dass bislang keine Rahmendienstvereinbarung zustande kam.

Es wird empfohlen, die Organisation und Durchführung von Mitarbeitergesprächen in einer Dienstvereinbarung zwischen Schulleitung und ÖPR zu regeln. (u.a Ziele, Inhalte, Art der Ankündigung, Dokumentation, Häufigkeit, Beteiligte, zeitlicher Umfang...)

Mitarbeitergespräche können mit einer **Zielvereinbarung** zwischen Schulleiter*in und Lehrkräften enden. Der BPR hält Zielvereinbarungen mit Lehrkräften derzeit nicht für sinnvoll, da es keine Regelungen gibt. Es gibt lt. Mitteilung des Kultusministeriums vom Januar 2009 auch im Rahmen der Schulentwicklung zurzeit keine Verpflichtung Zielvereinbarungen mit Lehrkräften abzuschließen.

Falls Zielvereinbarungen dennoch ein Thema sind, könnten folgende Gedanken eine Rolle spielen:

- Sollen in Mitarbeitergesprächen Zielvereinbarungen überhaupt möglich sein? Zu welchem Zweck? (z. B. Leistungsvereinbarung, Verhaltensvereinbarung)

- Können Zielvereinbarungen abgelehnt werden? Zielvereinbarungen sind freiwillig und können nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen werden. (Im Unterschied dazu haben Zielvorgaben eher den Charakter einer Dienstanweisung und bedürfen nicht der Unterschrift der Lehrkraft.)
- Zielvereinbarungen dürfen die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte nicht beeinträchtigen (die unmittelbare Verantwortung für Bildung und Erziehung bleibt bei der Lehrkraft)

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und sicher gibt es an jeder Schule einen eigenständigen Regelungsbedarf. Der Entstehungsprozess und die Dienstvereinbarung sollte in geeigneter Weise im Kollegium rückgekoppelt bzw. bekannt gemacht werden, damit eine Gleichbehandlung gewährleistet ist.

5. Neue Regelungen bei der Elternzeit

Zum 1.1.2015 wurde das Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetz (BEEG) geändert. Die Änderungen gelten für Kinder, die ab dem 1.7.2015 geboren sind. Für Kinder, die vor dem 1.7.2015 geboren wurden, gelten die alten Regelungen in der Fassung des BEEG §§ 2 bis 22 mit Gültigkeit bis 31.12.2014. Für Beamte ist die Elternzeit geregelt in der AzUVO § 40 ff, die zum 28.7.2015 entsprechend dem neuen BEEG geändert wurde. Nach § 46 des Beamtenstatusgesetzes ist Elternzeit zu gewährleisten.

Wichtig zu beachten sind die Änderungen, die die Dauer und die Verteilung der Elternzeit betreffen (BEEG Abschnitt 4 §§ 15 bis 21 und AzUVO §§ 40 und 41).

Der Umfang der Elternzeit beträgt pro Kind und pro Elternteil 36 Monate, die auf drei Zeitabschnitte verteilt werden können.

Statt 12 Monate können 24 Monate aufgeschoben werden auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes.

Elternzeit zwischen Geburt und 3. Lebensjahr muss spätestens 7 Wochen vor Antritt über **STEWI-Online** beantragt werden. Der tatsächliche Geburtstermin wird automatisch an den errechneten Termin angepasst. Zwischen dem 3. Lebensjahr und dem 8. Lebensjahr muss Elternzeit mindestens 13 Wochen vor Antritt beantragt werden. Der Arbeitgeber muss nicht zustimmen. Eine Ausnahme stellt die Beantragung eines dritten Abschnitts der Elternzeit im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres dar, hier sollen zwingende dienstliche Belange entgegengehalten werden können.

Bei der Beantragung von Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres müssen die Zeiträume innerhalb von 2 Jahren festgelegt werden, in denen Elternzeit genommen wird. Wichtig zu beachten ist, dass Ferien (gemeint sind Weihnachtsferien, Pfingstferien und Sommerferien) nicht ausgespart werden dürfen. Ausnahmen sind die volle Ausschöpfung des Elterngeldbezugs oder der 36 Monate Elternzeit und die beiden Partnermonate. Für eine nachträgliche Verlängerung der Elternzeit ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Bei einer erneuten Schwangerschaft in Elternzeit kann auf Antrag die Elternzeit mit Beginn des Mutterschutzes vorzeitig beendet werden.

In Elternzeit kann einer Teilzeittätigkeit im Umfang zwischen 6,5 und 18 Deputatsstunden für wissenschaftliche Lehrkräfte und zwischen 7 und 19 bzw. 20 Deputatsstunden für technische Lehrkräfte nachgegangen werden. Will ein Elternpaar in den Genuss des Partnerschaftsbonus kommen, muss jedes Elternteil zwischen 15 und 18 Deputatsstunden für wissenschaftliche Lehrkräfte und zwischen 16 und 19 bzw. 20 Deputatsstunden für technische Lehrkräfte arbeiten. Bei Rückkehr aus Elternzeit oder Teilzeit in Elternzeit gibt es keinen Anspruch, an die alte Schule zurückkehren zu können. Allerdings sind bei einer Versetzung oder Abordnung die örtlichen Personalräte (ÖPR) zu beteiligen. Zur ordnungsgemäßen Beteiligung der ÖPRE gehört die Mitteilung der Auswahlüberlegungen und die Offenlegung der herangezogenen Sozialdaten der betroffenen und der nicht betroffenen Lehrkräfte.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- **Zuschussgewährung für Gesundheitsmaßnahmen an den Schulen und Buchung von B.A.D. Gesundheitsangeboten**

In den vergangenen Jahren durchgeführte Gesundheitstage an den Schulen im Rahmen von Pädagogischen Tagen sind auf großes Interesse bei den Schulleitungen und Kollegien gestoßen.

Im Haushaltsjahr 2016 gibt es wiederum Mittel für selbstkonzipierte Veranstaltungen oder Maßnahmen an den Schulen im Bereich des Gesundheitsmanagements.

Die Schulleitungen können unter Angabe des konkreten Zuschuss-/ Kostenübernahmebedarfs, des geplanten Veranstaltungstermins und unter Vorlage einer detaillierten Beschreibung des Konzepts der Maßnahme oder Veranstaltung einen Antrag auf Bezuschussung stellen. Antragstellung bis spätestens 31.05.2016 beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 – Schule und Bildung, Frau Regierungsdirektorin Ludwig, Ansprechpartnerin für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement, 76347 Karlsruhe.

Auch die von der B.A.D. GmbH angebotenen Module gesundheitsfördernder Art können in diesem Haushaltsjahr wieder von den Schulleitungen abgerufen werden.

Dabei ist zwingend erforderlich, den entsprechenden Antragsbogen für Vorträge oder Workshops dem Regierungspräsidium vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Erst nach Eingang des Genehmigungsvermerks auf dem Antragsformular vom Regierungspräsidium ist eine Kontaktaufnahme mit der B.A.D. GmbH möglich.

Es besteht die Option Fördergelder aus beiden Angebotsbereichen zu kombinieren, um einen Gesundheitstag an der Schule veranstalten zu können.

Die in Anspruch genommenen Zuschüsse für Gesundheitsmaßnahmen an den Schulen müssen noch im Haushaltsjahr 2016 kassenwirksam werden und dürfen ausschließlich für Veranstaltungen an den Schulen für Lehrkräfte eingesetzt werden.

Abrechnungen mit dem ausgefüllten Dokumentationsbogen sind bis spätestens 30.11.2016 einzureichen.

Der BPR BS begrüßt es, wenn möglichst viele berufliche Schulen im Regierungsbezirk Karlsruhe von diesen Angeboten Gebrauch machen würden.

- **Begehungen der Schulen. Wer nimmt teil?**

Ein wichtiges präventives und bewährtes Instrument zur Schaffung und Förderung einer sicheren und gesunden Schule und der Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes ist die regelmäßige Begehung und Besichtigung der Schule, der Schulgebäude, schulischen Einrichtungen, Arbeitsmittel und Geräte.

Um den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten (innerer und äußerer Schulbereich) gerecht zu werden, sollten die Schulbegehungen grundsätzlich gemeinsam von Schule und Sachkostenträger durchgeführt werden.

Neben den Verantwortlichen des Sachkostenträgers und der Schulleitung sollten an den regelmäßigen Besichtigungen auch die Betriebsärztin/ der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Sicherheitsbeauftragten, ein Personalratsmitglied sowie die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen.

7. Rückwirkende Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Die Anerkennung einer Schwerbehinderung bedeutet immer auch Nachlass an Deputatsstunden. Eine Lehrkraft mit einem **vollen Deputat** (z. B. 25 Std.) erhält bei einem GdB 50 % einen Nachlass von **zwei Deputatsstunden**.

Um diesen Nachlass zu erhalten, muss sie ihrer Schulleitung ihren Schwerbehindertenausweis vorlegen. Die Versorgungsämter gewähren in der Regel den GdB nicht erst mit der Antragstellung sondern oft rückwirkend, meist ab Beginn der Krankheit.

Beispiel:

Eine Lehrkraft stellt am 28. Februar 2015 einen Antrag auf Schwerbehinderung. Das Versorgungsamt übersendet den Schwerbehindertenausweis am 30. Juni 2015 mit einem GdB 50% rückwirkend zum 01. Dezember 2014.

Sofern die Lehrkraft ihrer Schulleitung am 28. Februar 2015 schriftlich ihre Antragsstellung mitgeteilt hat, erhält sie zwei Stunden Deputatsnachlass ab dem 01. Dezember 2014. Dies wären 7 Monate. Sofern sie diese parallele Antragstellung (Versorgungsamt und Schulleitung) unterlassen hat, entfällt der Anspruch auf rückwirkende Anerkennung.

Falls die Lehrkraft in der Zeit vom 01. Dezember 2014 bis 30. Juni 2015 im Rahmen einer Wiedereingliederung mit weniger als einem vollem Deputats gearbeitet haben, entfällt die rückwirkende Gewährung.

Es empfiehlt sich bei einer Antragsstellung auf Schwerbehinderung sich stets von der Schwerbehindertenvertretung beraten zu lassen. Auch der Besuch der Homepage der schulischen Hauptschwerbehindertenvertretung beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist empfehlenswert.

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

Die Ausarbeitung e.g. Hauptvertretung zu dieser Thematik ist im Anhang beigefügt.

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Antrag auf rückwirkende Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte. Nachgewährung der Schwerbehindertenermäßigung gem. § 125 Abs. 3 SGB IX bei rück- wirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und bei Erhöhungsanträgen.

Lehrkräfte, die eine Anerkennung als Schwerbehinderte beim Versorgungsamt beantragen, sollen nach dem neuen Erlass des Kultusministeriums vom **16.06.2010 (Aktenzeichen 14-5110/136/3 - siehe auch unsere unten angegebene Homepage)** zeitgleich einen schriftlichen Antrag auf Deputatsreduzierung bei der Schulleitung stellen (= parallele Antragsstellung).

Nur dadurch ist dann gewährleistet, dass nach einem erfolgreichen Bescheid des Versorgungsamtes (Anerkennung als Schwerbehinderter und Ausstellung eines Ausweises mit **rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft**) auch die zustehende Deputatsermäßigung - ab Antragstellung bei der Schulleitung - rückwirkend gewährt werden kann.

Wird kein vorsorglicher Antrag auf Deputatsermäßigung bei der Schulleitung gestellt und ein rückwirkender Ausweis bzw. eine rückwirkende Erhöhung des Grades der Schwerbehinderung gewährt, dann hat man nur Anspruch auf die rückwirkende Deputatsermäßigung ab Beginn des laufenden Schuljahres.

Liegt jedoch der rückwirkende Beginn der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises inmitten des Schuljahres, dann kann auch die rückwirkende Schwerbehindertenermäßigung erst ab diesem Zeitpunkt rückwirkend gewährt werden.

Formulierungsvorschlag für die Antragstellung bei der Schulleitung

Absender Name, Vorname Dienstbezeichnung	Eingangsstempel der Schule
An die Schulleitung der Schule Straße PLZ Ort	Datum
<u>Antrag auf Deputatsermäßigung als Schwerbehinderter</u> (zeitgleich mit der Antragstellung beim Versorgungsamt - Schreiben des Kultusministeriums vom 16.06.2010 Az: 14-5110/136/3)	
Sehr geehrte Frau .../ sehr geehrter Herr...	
am habe ich beim Versorgungsamt (<i>Ort</i>) einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung bzw. einen Erhöhungsantrag gestellt. Hiermit beantrage ich die Schwerbehindertenermäßigung, die mir bei einer Anerkennung durch das Versorgungsamt zusteht. Über den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes werde ich Sie nach dessen Eingang umgehend informieren.	
Mit freundlichen Grüßen Unterschrift	
<hr style="border: 0.5px solid black;"/> Bestätigung der Schulleitung (Kopie für die Lehrkraft)	
Am ist der Antrag auf Deputatsermäßigung als Schwerbehinderter eingegangen.	
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter	